

**Satzung der Gemeinde Maasholm,  
Kreis Schleswig-Flensburg  
über die Erhebung von Hafengebühren im "Hafen Maasholm"**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2005 Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im „Hafen Maasholm“ erlassen:

<b>I. Abschnitt Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zusammensetzung der Hafengebühren.....	2
§ 3 Abgabenerhebung.....	2
§ 4 Anmeldung.....	2
<b>II. Abschnitt Abgaben</b> .....	<b>3</b>
§ 5 Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren.....	3
§ 6 Hafengebühren .....	3
A. Gebührensätze .....	3
B. Monats- und Jahrespauschalen .....	3
C. Ermäßigung von der Hafengebühr.....	4
§ 7 Slipgebühr.....	4
<b>III. Abschnitt Schlussvorschriften</b> .....	<b>4</b>
§ 8 Datenverarbeitung.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	5

## **I. Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Hafens Maasholm werden Abgaben erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der von der Hafenbehörde gekennzeichneten und öffentlich bekanntgemachten Grenzen.

### **§ 2 Zusammensetzung der Hafenabgaben**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafengebühr,
2. Schiffsliegegebühr.

### **§ 3 Abgabenerhebung**

- (1) Die Hafenabgaben werden durch die Gemeinde Maasholm erhoben. Die Gemeinde Maasholm kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Einzelabgaben sind sofort, pauschalisierte Abgaben bei Antragstellung fällig.
- (3) Zahlungsmittel ist der Euro.
- (4) Gebühren nach § 2 sind schiffsseitige Abgaben. Die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge sind zahlungspflichtig und haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Tagesgebührensätze in dieser Satzung sind Bruttobeträge; bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten ist die Steuer im Bruttobetrag enthalten. Die übrigen Gebührensätze sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um die zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Umsatzsteuersätze.
- (6) Die Tages- und Jahresgebühren für Sportboote werden privatrechtlich durch Nutzungs- bzw. Mietverträge festgelegt und unterliegen nicht dieser Satzung.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge und Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung - HafVO) für Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2014 Seite 385) in der aktuell geltenden Fassung.
- (2) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
- (3) Die Anmeldung ist unverzüglich nach dem Einlaufen bei der Gemeinde Maasholm bzw. dem von ihr beauftragten Hafenmeister unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen. Unberührt bleiben getroffene Sonderregelungen für Fahrzeuge, für die nach Maßgabe dieser Satzung Pauschalen gewährt werden.
- (4) Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.

- (5) Fehlen die Schiffspapiere, so wird eine Schätzung durch die Gemeinde Maasholm oder dem von ihr Beauftragten vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.

## **II. Abschnitt Abgaben**

### **§ 5**

#### **Allgemeine Befreiung von den Hafengebühren**

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge der Gemeinde Maasholm, des Landes Schleswig-Holstein und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit sie Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen;
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

### **§ 6**

#### **Hafengebühren**

##### *A. Gebührensätze*

- (1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper zu entrichten, die in das abgabepflichtige Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr für Fahrgastschiffe und sonstige Fahrzeuge der gewerblichen Personenbeförderung beträgt für jeden Ein- / Ausgang und sofern keine Schiffsbewegung (Ein- und Auslaufen) stattfindet täglich

für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl	0,30 €
mindestens jedoch	39,00 €

- (3) Für Fischereifahrzeuge wird die Hafengebühr nach Tagessätzen - ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten - erhoben.  
Für jede angefangenen 24 Stunden entrichten  
Kähne und Fischerboote bis 10 m 6,00 €  
Fischkutter über 10 m 10,00 €

##### *B. Monats- und Jahrespauschalen*

- (1) Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge der gewerblichen Personenbeförderung können auf Antrag Monats- und Jahrespauschalen, für Fischereifahrzeuge Jahrespauschalen gewährt werden.
- (2) Pauschalzeiträume sind
  1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
  2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.
- (3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
- (4) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Gemeinde Maasholm die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.
- (5) Die Monatspauschalen betragen für Schiffe bis zu

100 zugelassenen Personen	1,50 €
über 100 zugelassenen Personen	2,50 €

je zugelassene Person.

Die Jahrespauschale beträgt für Schiffe bis zu  
100 zugelassenen Personen 15,50 €  
über 100 zugelassenen Personen 23,00 €  
je zugelassene Person.

- (6) Die Jahrespauschalen für  
Fischereifahrzeuge der Haupterwerbsfischer betragen

bis 7 m	121,00 €
bis 9 m	220,00 €
bis 12 m	293,00 €
über 12 m	381,00 €

für Fischereifahrzeuge der Nebenerwerbsfischer

bis 7 m	132,00 €
bis 9 m	240,00 €
bis 12 m	320,00 €
über 12 m	415,00 €

- (7) Wird der Antrag auf Pauschalgewährung erst im Laufe der betreffenden Periode gestellt, so ist die gesamte Pauschale zu zahlen. Eine Anrechnung von bereits gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

#### *C. Ermäßigung von der Hafengebühr*

Für Fahrzeuge und Geräte, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, ermäßigt sich die Hafengebühr nach § 8 A auf die Hälfte, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.

### **§ 7 Slipgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Slipbahn ist eine Slipgebühr zu bezahlen. Diese beträgt für das Auf- oder Abslippen  
für Schiffe bis 6 t 15,00 €  
Schiffe über 6 t sind nicht zugelassen.

## **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Gemeinde Maasholm und des Amtes Geltinger Bucht und ggf. aus dem Schiffsregister durch die Gemeinde Maasholm zulässig. Die Gemeinde Maasholm darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Maasholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach dieser Satzung erforderlichen Daten ein

Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im "Hafen Maasholm" vom 15. Februar 2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Maasholm, den 18. Dezember 2024

gez. Andresen  
(Bürgermeister)